

# Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

gültig ab 01. Januar 2015

1 Ifd.Nr.	2 Gegenstand	3 EUR
<b>I. Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerkähnlichen Gewerbes</b>		
1	Grundgebühr für die Eintragung in die Handwerksrolle, in das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes einschließlich der Ausstellung einer Handwerkskarte / Gewerbekarte	
	a) Einzelunternehmen	130,00
	b) Einzelunternehmen mit angestelltem Betriebsleiter	250,00
	c) Juristische Person oder Personengesellschaft	250,00
	d) Eintragung gem. § 7 Abs. 2 HwO	250,00
	e) Eintragung gem. § 7 Abs. 2a HwO	250,00
	f) Eintragung gem. § 7 Abs. 9 HwO	250,00
	g) Eintragung gem. § 119 HwO	250,00
2	Zusätzliche Gebühr für jede weitere neben den ersten drei Gewerben beantragte Eintragung in die Handwerksrolle, das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. der handwerksähnlichen Gewerbe	25,00
3	Gebühr bei Zusatzeintragungen, soweit nicht unter 1a) bis 1g) erfasst, bzw. Gebühr für die Änderung von Eintragungen	75,00
4	Bei Amtseintragungen werden neben den Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3 erhoben	130,00
5	Ersatzausfertigung einer Handwerks- oder Gewerbekarte oder Neuausfertigung aufgrund einer Zusatzeintragung bzw. Änderung einer Eintragung	25,00
6	Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a bzw. § 7b HwO, Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO bzw. § 3 EU/EWR-Handwerk-Verordnung (unbefristet und unbeschränkt)	650,00
7	Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO bzw. § 3 EU/EWR-Handwerk-Verordnung (unbefristet und beschränkt)	550,00
8	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO (befristet und unbeschränkt)	450,00
9	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO (befristet und beschränkt)	350,00
10	Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	350,00
11	Rücknahme eines Antrages nach den Ifd. Nr. 6 bis 10	bis zu 50 % der vollen Gebühr
12	Ablehnung eines Antrages bzw. Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nach den Ifd. Nr. 6 bis 10	jeweils bis zu 75 % der vollen Gebühr
<b>II. Berufsbildung</b>		
13	Eintragung eines Berufsausbildungs-/Umschulungsvertrages/ Anzeige eines Vertrages nach § 26 BBiG	35,00

14	Eintragung eines Berufsausbildungs-/Umschulungsvertrages für nicht kammerzugehörige Ausbildungsstätten	70,00
15	Zuschlag zu lfd. Nr. 13 und 14 bei Einreichung eines Ausbildungs- vertrages später als 3 Monate nach Beginn der Ausbildung	40,00
16	Zulassung zur Gesellen- oder Abschlußprüfung ohne Nachweis der Berufsausbildung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 HwO, § 45 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 BBiG	50,00
17	Bearbeitung eines Antrages auf Gleichstellung eines ausländischen Bildungsnachweises	145,00
18	Bearbeitung eines Antrages auf Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsnachweise	
	a) Gleichwertigkeitsprüfung nach § 40a HwO	100,00 bis 600,00
	b) Gleichwertigkeitsprüfung nach § 50b HwO	100,00 bis 600,00
	c) zusätzliche Kompetenzfeststellung	Erstattung der Auslagen
	Je nach Aufwand und organisatorischen Vorgaben bei der Gleichwertigkeitsprüfung legen Präsident und Hauptgeschäftsführer innerhalb dieses Rahmens die Gebühr für die Auftragsbearbeitung nach a) und b) fest.	
19	Prüfung bzw. Bestätigung von bundeseinheitlich abgestimmten Qualifizierungsbausteinen	50,00
20	Prüfung bzw. Bestätigung von nicht bundeseinheitlich abgestimmten Qualifizierungsbausteinen	100,00
<b>III. Prüfungen</b>		
21	Zwischenprüfung/Teil 1 der Gesellen-/Abschluss-/Umschulungs- prüfung bei gestreckter Prüfung	200,00
22	Gesellen-/Abschluß-/Umschulungsprüfung/Teil 2 der Gesellen-/ Abschluß-/Umschulungsprüfung bei gestreckter Prüfung	305,00
23	Wiederholung einer Prüfung nach Nr. 22 in einem Prüfungsteil	205,00
	Ist die Innung Gebührengläubiger, so kann die Gebühr zu lfd. Nr. 21 bis 23 durch Beschluß der Innung für Innungsmitglieder herabgesetzt werden.	
24	Werden für die Fertigungs- oder Praxisprüfung nach Nr. 21 bis 23 Materialien, Räume, Einrichtungen und Werkzeuge zur Verfügung gestellt, sind die Kosten bei Lehrlingen vom Ausbildungsbetrieb, in anderen Fällen vom Prüfungsteilnehmer zu erstatten.	
25	Meisterprüfung	
	a) Teil I	420,00
	Teil II	420,00
	Teil III	340,00
	Teil IV	235,00
	b) Gleichzeitige Ablegung von Prüfungsteilen	
	- Prüfungsabschnitt: Teil I und II	730,00
	- Prüfungsabschnitt: Teil III und IV	490,00
	c) Ablegung der einzelnen Teile der Meisterprüfung als Gesamtprüfung in einem zeitlich zusammenhängenden Prüfungsverfahren sowie Wiederholungsprüfungen	
	Höchstbetrag	820,00
26	Rücktritt oder Überweisung an einen Meisterprüfungsausschuss am Sitz einer anderen Handwerkskammer nach Zulassung vor Beginn	

	des ersten Prüfungsteils Entstandene Kosten, mindestens	85,00
27	Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Meisterprüfung	85,00
28	Fortbildungsprüfung Je nach organisatorischen Vorgaben und Gliederungsregelungen gem. den einschlägigen Fortbildungsprüfungsregelungen legen Präsident und Hauptgeschäftsführer innerhalb dieses Rahmens die Gebühr fest.	130,00 bis 900,00
29	Rücktritt nach Zulassung vor Beginn der Fortbildungsprüfung Entstandene Kosten, mindestens	50,00
30	Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung	50,00
31	Werden für die praktische Prüfung nach Nr. 25 und 28 von der Handwerkskammer Materialien, Räume, Einrichtungen und Werk- zeuge zur Verfügung gestellt, sind die anfallenden Kosten vom Prüfungsteilnehmer zu erstatten.	
32	Zweitausfertigung eines Meisterbriefes/Prüfungsurkunde	50,00
33	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses	25,00
34	Bescheinigung über eine abgelegte Prüfung	25,00
35	Eignungsfeststellung in Verfahren nach § 7a, § 8, § 9 Abs. 1 und § 22b Abs. 5 HwO	100,00 zzgl. Auslagen

#### **IV. Überbetriebliche Ausbildung**

- 36 Mit dem Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer  
Frankfurt-Rhein-Main über die Einrichtung und Durchführung von überbe-  
trieblichen Ausbildungslehrgängen vom 26.06.2002 und 27.11.2002  
wurde der Abschnitt IV. Überbetriebliche Ausbildung mit Wirkung  
zum 01.01.2003 aufgehoben.

Die Lehrgangsgebühr für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen,  
die nicht unter den Ülu-Beschluss vom 26.06.2002 fallen, unterliegen  
den Gebührenregelungen des jeweiligen Trägers.

30,00 bis 650,00

#### **V. Fort- und Weiterbildung**

- 37 Gebühren für Meistervorbereitungslehrgänge und Lehrgänge der  
beruflichen Fortbildung und Umschulung, die zu einem  
Kammerzertifikat führen; je Unterrichtseinheit
- 5,00 bis 18,00

#### **VI. Sachverständigenwesen**

- 38 Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen  
einschließlich Stempel und Ausweis
- 300,00
- 39 Erweiterung der Bestellung je Sachgebiet
- 200,00
- 40 Verlängerung der Bestellung
- 100,00
- 41 Erstellen von neuem Sachverständigenausweis bzw. Stempel
- 50,00
- 42 Rücknahme bzw. Widerruf der Bestellung
- 125,00

#### **VII. Sonstige Gebühren**

43	Mahngebühren für die 2. und jede weitere Mahnung bei Kammerbeiträgen und Gebühren	15,00
44	Ersuchen zur zwangsweisen Einziehung bei Kammerbeiträgen und Gebühren	10 % der Forderungssumme mindestens 30,00 höchstens 300,00
45	Ausstellung von nicht aufgeführten Bescheinigungen	25,00
46	Entscheidung im Widerspruchsverfahren	10,00 bis 100,00

Nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung tritt das Gebührenverzeichnis am 1. Januar 2015 in Kraft.

Frankfurt, den 27.11.2014

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Bernd Ehinger  
Präsident

Dr. Christof Riess  
Hauptgeschäftsführer

Das vorstehende Gebührenverzeichnis wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung am 07. Dezember 2011, AZ.: III 5-3 – 040-c-06-13#003, am 24. Juli 2012, AZ.: III 5-3 – 040-c-06-13#004 und am 02. Dezember 2014, AZ.: III 4-2 – 040-c-06-13#005 genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgt am 20. Januar 2012, am 31.08.2012 sowie am 23. Januar 2015 in der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ) Ausgabe Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Regionalteil